



STADTRECHNUNGSHOF WIEN

Landesgerichtsstraße 10

A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 FAX: 01 4000 99 82810

E-Mail: post@stadtrechnungshof.wien.at

www.stadtrechnungshof.wien.at

DVR: 0000191

StRH V - 49-1/15

MA 49, Einsatz von Maschinen in Wasserschutz- und

Schongebieten der Stadt Wien

KURZFASSUNG

Die in den Wasserschutz- und Schongebieten der Stadt Wien im Einsatz stehenden Maschinen wurden bis auf Ausnahmen mit Bedacht auf die geforderte hohe Umweltverträglichkeit und Schonung des Waldbodens bzw. der Vegetation verwendet. Die Empfehlungen des Stadtrechnungshofes Wien zielten insbesondere auf die verbindliche Durchführung von Sichtprüfungen beim Betrieb von Maschinen zum zeitnahen Auffinden von möglichen Leckagen sowie auf die Verbesserung der Handhabung von Arbeitsmaschinen, Betriebsmitteln und persönlichen Schutzausrüstungen ab.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Prüfungsgegenstand	5
2. Prüfbefugnis des Stadtrechnungshofes Wien.....	6
3. Rechtliche Grundlagen	6
4. Anzahl und Arten der Arbeitsmaschinen.....	7
5. Wahrnehmungen in der Forstverwaltung Lobau, Revier Obere Lobau.....	9
6. Wahrnehmungen in der Forstverwaltung Lobau, Revier Donauinsel- Wohlfahrtsaufforstung	14
7. Wahrnehmungen in der Forstverwaltung Lobau, Revier Untere Lobau.....	15
8. Wahrnehmungen in der Forstverwaltung Hirschwang	18
9. Zusammenfassung der Empfehlungen	25

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Anhänger mit Kippfunktion und Ladekran im Nationalpark Donau-Auen	10
Abbildung 2: Anhänger mit Kippfunktion und Ladekran, Ölleckagen an der Hydraulik	11
Abbildung 3: Anhänger mit hydraulischen Anbauten	16
Abbildung 4: Abstellen einer Holztransportmaschine über das Wochenende	20

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abb.	Abbildung
AM-VO.....	Arbeitsmittelverordnung
ASchG	ArbeitnehmerInnenschutzgesetz
BGBI	Bundesgesetzblatt
bzw.	beziehungsweise
dgl.....	dergleichen

etc.....	et cetera
gem.	gemäß
ha	Hektar
KFG 1967	Kraftfahrgesetz 1967
Kfz	Kraftfahrzeuge
l.....	Liter
MA	Magistratsabteilung
MD-OS.....	Magistratsdirektion - Geschäftsbereich Organisation und Sicherheit
NÖ	Niederösterreich
Nr.....	Nummer
Pkt.	Punkt
Pkte.	Punkte
rd.	rund
s.....	siehe
Stmk.	Steiermark
u.a.	unter anderem
u.dgl.....	und dergleichen
WRG 1959.....	Wasserrechtsgesetz 1959
WStV	Wiener Stadtverfassung
z.B.	zum Beispiel
Zl.	Zahl

PRÜFUNGSERGEBNIS

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog die Vorgangsweisen der Magistratsabteilung 49 beim Einsatz von Maschinen in den städtischen Wasserschutz- und Schongebieten einer stichprobenweisen Prüfung und teilte das Ergebnis seiner Wahrnehmungen nach Abhaltung einer diesbezüglichen Schlussbesprechung der geprüften Stelle mit. Die von der geprüften Stelle abgegebene Stellungnahme wurde berücksichtigt. Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

1. Prüfungsgegenstand

1.1 Das Trinkwasser für die Stadt Wien entstammt aus den stadt eigenen Quellen von Rax und Schneeberg (NÖ) bzw. Schnealpe und Hochschwabmassiv (Stmk.) sowie aus den Grundwasserschutzgebieten im Wiener Raum, etwa dem Bereich Donauinsel und dem Nationalpark Donau-Auen (Lobau). Zum Schutz des Trinkwassers sind Wasserschutz- und Schongebiete eingerichtet.

1.2 Zu den Kernaufgaben der Magistratsabteilung 49 zählt die ständige Bewirtschaftung der Wälder in den Wasserschutz- und Schongebieten der Stadt Wien. Entsprechend großes Augenmerk wird dabei auf den Zustand des Waldbodens sowie auf die Vegetation gelegt. Um die Obliegenheiten dieser naturnahen Bewirtschaftung wahrnehmen zu können, stehen im Bereich der Magistratsabteilung 49 Maschinen unterschiedlichster Art, welche mit Verbrennungsmotoren u.dgl. angetrieben werden, zur Verfügung.

1.3 Der Stadtrechnungshof Wien bezog seine stichprobenweise Prüfung insbesondere auf den technischen Zustand der Maschinen, welche in den Wasserschutz- und Schongebieten der Stadt Wien zum Einsatz kamen. Das Hauptaugenmerk lag dabei auf der Einhaltung der wiederkehrenden Prüfintervalle gemäß AM-VO und je nach Anforderung auf der wiederkehrenden Begutachtung gem. § 57 KFG 1967. Ebenfalls in die Prüfung miteinbezogen wurde der allgemeine Umgang mit Maschinen und Betriebsmittel der Mitarbeitenden der Magistratsabteilung 49, welche in den dafür bestimmten Forstverwaltungen der Wasserschutz- und Schongebiete der Stadt Wien verantwortlich waren.

Dabei wurde auch Einschau gehalten, inwieweit die Magistratsabteilung 49 bei der Schmierung ihrer Maschinen auf die Verwendung von umweltverträglichen biogenen Schmierstoffen Bedacht nahm.

Im Rahmen der Prüfung wurde weiters der Umweltgefahr bei Leckagen an Arbeitsmaschinen und davon ausgehenden Ölverlusten besondere Bedeutung beigemessen.

2. Prüfbefugnis des Stadtrechnungshofes Wien

Die Prüfbefugnis für diese Sicherheitsprüfung ist in § 73c (Sicherheitskontrolle) WStV festgeschrieben.

3. Rechtliche Grundlagen

3.1 Die Wasserschutz- und Schongebiete der Stadt Wien sind vorzugsweise Gebiete, wo oberirdische Gewässer (Quellen) gefasst und Grundwasser in Trinkwasserleitungen gepumpt werden. In Wasserschutz- und Schongebieten ist gemäß WRG 1959 jede Art von Verunreinigung verboten.

3.2 In Anlehnung daran wurden von der Magistratsabteilung 31 interne Vorschriften und Bedingungen erlassen.

So legte die Magistratsabteilung 31 bereits im Jahr 1979 die interne Vorschrift Zl. MA 31-4523/79, *Vorschriften und Bedingungen* in Bezug auf Arbeiten im Quellenschutzgebiet der I. Wiener Hochquellenleitung auf. Darüber hinaus wurde von der Magistratsabteilung 31 auch für Arbeiten in Wasserschutzgebieten in Wien und Niederösterreich eine Arbeitsanweisung vorgegeben. Diese Arbeitsanweisung (*Vorschriften für Arbeiten in Wasserschutzgebieten in Wien und Schüttelau [NÖ], sowie im Bereich des Wasserwerks Moosbrunn [NÖ]*) wurde von der Magistratsabteilung 31 im August 2007 aufgelegt. Demnach sind etwa alle in den Wasserschutz- und Schongebieten der Stadt Wien eingesetzten Fahrzeuge, Ladegeräte und mobile Maschinen, die trinkwassergefährdende Stoffe beinhalten, während der Zeit, in der sie nicht unmittelbar im Einsatz stehen, auf befestigten Flächen abzustellen.

3.3 Für die sensiblen Quellen des Rax-, Schneeberg-, Schneesalpen- und Hochschwabgebietes erarbeitete die Magistratsabteilung 31 gemeinsam mit der Magistratsabteilung 49 im Oktober 2001 darüber hinaus ein komplexes internes Regelwerk "*Grundsätze zur Bewirtschaftung der Quellenschutzgebiete der Stadt Wien*".

3.4 Das Forstgesetz und die Verordnungen nach dem Forstgesetz regeln das Forstwesen, und damit auch die Erhaltung des Waldes und des Waldbodens sowie die Sicherstellung der Wirkungen des Waldes und die nachhaltige Waldbewirtschaftung.

3.5 Eine Dienstanweisung der Magistratsabteilung 49 vom 1. April 2011, ZI. MA 49-263/2011, *Nutzung von Städtischen Dienstkraftwagen* regelt das Betreiben von Dienstkraftfahrzeugen sowie grundsätzliche Vorgehensweisen während des Fahrbetriebes. Diese Dienstanweisung gilt für alle Mitarbeitenden der Magistratsabteilung 49, die berechtigt sind, ein auf ihren Tätigkeitsbereich bezogenes Dienstkraftfahrzeug in Betrieb zu nehmen.

3.6 Die Beschaffung von Maschinen, Geräten, Anlagen etc. für land- und forstwirtschaftliche Zwecke einschließlich deren Instandhaltung obliegt gemäß Erlass der Magistratsdirektion vom 26. Mai 2014, ZI. MD-OS-340320-2014, *Spezialerfordernisse der Dienststellen; Beschaffungszuständigkeiten; Neufassung* der Magistratsabteilung 49.

3.7 Die Verordnung persönliche Schutzausrüstung vom 11. April 2014, BGBl. II Nr. 77/2014 regelt die Verwendung der persönlichen Schutzausrüstung zur Vermeidung von Gefahren für Arbeitnehmende.

4. Anzahl und Arten der Arbeitsmaschinen

4.1 Der Magistratsabteilung 49 obliegt, wie schon eingangs erwähnt, die Verwaltung und Bewirtschaftung der im Eigentum der Stadt Wien stehenden Forst- und Landwirtschaftsflächen. Darunter subsumiert sind Wälder, Wiesen, Gebirgsflächen, Gewässer, Felder und Weingärten der Stadt Wien.

Insgesamt werden von der Magistratsabteilung 49 rd. 41.500 ha Wald, Almen und Felsen sowie in den Quellenschutzgebieten der anteilmäßige Quellenschutzwald verwaltet und bewirtschaftet. Darüber hinaus werden rd. 2.500 ha landwirtschaftliche Nutzflächen, welche sich teilweise in den Grundwasserschutzgebieten des Nationalparkes Donau-Auen befinden, verwaltet und bewirtschaftet.

4.2 Für die in Rede stehende Bewirtschaftung steht eine Vielzahl an unterschiedlichen Arbeitsmaschinen in den einzelnen Forstverwaltungen der Magistratsabteilung 49 in Verwendung. Bei den Arbeitsmaschinen wird zwischen Klein- und Großgeräten unterschieden. Zum Zeitpunkt der Prüfung durch den Stadtrechnungshof Wien waren in den einzelnen Forstverwaltungen insgesamt 119 Kleingeräte und 68 Großgeräte im Inventar geführt. Im Wesentlichen waren das Holzbearbeitungsmaschinen für die Holzernte sowie Mähmaschinen, Maschinen für den Forststraßenbau und den Winterdienst.

Zur Gattung der Kleingeräte, welche überwiegend zur Landschaftspflege und Holzbearbeitung eingesetzt werden, zählen beispielsweise Motorsägen, Holzspalter, Seilwinden, Balkenmäher, Häcksler, Freischneidgeräte, Erdbohrer, Motorkompressoren, Stromerzeuger u.dgl. Zur Gattung der Großgeräte, welche überwiegend in der Landwirtschaft sowie in der Holzernte und für den Holztransport eingesetzt werden, zählen beispielsweise Traktoren, Stapler, Radlader, Heckrotormäher, Großhäcksler, Holzhackmaschinen, Schlegelmulcher, Rückewagen, Scheibenmäher, Heckplaniergeräte, Straßenwalzen, Schneepflüge, Bagger, Seilwinden, Kräne u.dgl.

4.3 Die Kleingeräte werden in den meisten Fällen mit Verbrennungsmotoren betrieben. Die Großgeräte werden entweder mit Verbrennungsmotoren betrieben oder an andere Großgeräte angekoppelt und dann entweder über einen sogenannten Kardanantrieb oder eine hydraulische Kopplung betrieben.

Bei den mobilen Großgeräten der Magistratsabteilung 49 wurden die angekoppelten Gerätschaften in fast allen Fällen mit hydraulischen Antriebssystemen betrieben.

Innerhalb einer solchen Maschineneinheit erfolgt die Kraftübertragung bzw. die Leistungsübertragung über die sogenannte Hydraulikflüssigkeit, welche durch Schläuche gepumpt wird. In der Regel ist das je nach Herstellervorgabe mineralisches Öl.

5. Wahrnehmungen in der Forstverwaltung Lobau, Revier Obere Lobau

5.1 Der Stadtrechnungshof Wien führte mit Vertreterinnen bzw. Vertretern der Magistratsabteilung 49 einen Ortsaugenschein am Gelände der Forstverwaltung Lobau, Revier Obere Lobau, das sich direkt im Nationalpark Donau-Auen befindet, durch. In diesem Revier liegen die Obliegenheiten u.a. in der Erhaltung des Erholungswaldes im dortigen Grundwasserschutzgebiet der Stadt Wien. Auf dem in Rede stehenden Revier befinden sich Werkstätten wie beispielsweise eine Tischlerei und eine Schlosserei.

5.2 Die in diesem Revier in Betrieb stehenden Maschinen, welche sich über einfache Holzkettensägen bis hin zu Großtraktoren erstreckten, zeigten sich überwiegend technisch in Ordnung und betriebsbereit. Die Großgeräte unterlagen den wiederkehrenden Prüfungen gem. § 57a KFG 1967 und gem. § 8 AM-VO. Die Überprüfungsfristen wurden von der Magistratsabteilung 49 eingehalten, was keinen Anlass zur Kritik ergab. Bis auf Ausnahmen konnte sich der Stadtrechnungshof Wien davon überzeugen, dass der Einsatz der Arbeitsmaschinen mit Bedacht auf deren Umweltverträglichkeit erfolgte.

5.3 Bei notwendig gewordenen Baumschlägerungen kam auch ein sogenannter Anhänger mit integrierter Kippfunktion und Ladekran zum Einsatz (s. Abb.1).

Abbildung 1: Anhänger mit Kippfunktion und Ladekran im Nationalpark Donau-Auen



Quelle: Stadtrechnungshof Wien

Dem Stadtrechnungshof Wien fiel bei dieser Arbeitsmaschine mit der internen Betriebsnummer 0537-49 auf, das am Hydrauliksystem Ölleckagen im bereits tropfenden Ausmaß bestanden. Aufgrund des vorgefundenen Anlagenzustandes dürften diese Ölleckagen schon seit Längerem bestanden haben (s. Abb.2).

Abbildung 2: Anhänger mit Kippfunktion und Ladekran, Ölleckagen an der Hydraulik



Quelle: Stadtrechnungshof Wien

Erschwerend war dabei der Aspekt, dass die Arbeitsmaschine direkt am losen Erdboden abgestellt wurde und das abtropfende mineralische Hydrauliköl somit ungehindert in den Erdboden versickern konnte. Eine angrenzende Maschinenhalle der Magistratsabteilung 49, welche mit einer betonierten Bodenplatte ausgestattet ist, war zum Zeitpunkt des Augenscheins durch den Stadtrechnungshof Wien nur zur Hälfte mit Maschinen belegt. Warum diese Maschinenhalle nicht für das Abstellen der undichten Arbeitsmaschine Verwendung fand, konnte von den beim Augenschein anwesenden Mitarbeitenden der Magistratsabteilung 49 nicht beantwortet werden.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl noch vor Ort, den schadhafte Anhänger vom losen Erdboden zu entfernen bzw. einer Reparatur zuzuführen.

Weiters wurde empfohlen, den ölkontaminierten Erdboden abtragen und entsorgen zu lassen, was von der Magistratsabteilung 49 umgehend erledigt wurde.

5.4 Dem Stadtrechnungshof Wien fiel auf, dass in der Tischlerei eine elektrische Holzkettensäge nicht nach den Herstellerangaben betrieben wurde. Obwohl der für die Kettenschmierung notwendige biologische Schmierstoff nicht nachgefüllt war, stand die Säge nach Angaben der anwesenden Mitarbeitenden der Magistratsabteilung 49 dennoch in Verwendung.

Da diese Säge ohne Schmierstoff betrieben wurde, war eine überdurchschnittlich hohe Reibung an der Schneidkette der Säge unvermeidbar. Dies hätte während des Betriebes zum Riss der Kette führen können, was letztlich mit schweren Verletzungen der Handhabenden enden hätte können. Außerdem wurde die Maschine einem unnötig hohen Verschleiß ausgesetzt.

An die Magistratsabteilung 49 erging die Empfehlung, ihre Mitarbeitenden im Umgang mit diesbezüglichen Arbeitsmaschinen einer Nachschulung zu unterziehen.

5.5 Brennbare Flüssigkeiten, Schmierstoffe und trinkwassergefährdende Stoffe wurden in einem eigens dafür vorgesehenen Lagerraum entsprechend der Verordnung über die Lagerung und Abfüllung brennbarer Flüssigkeiten vorgehalten. Die Lagerung dieser Flüssigkeiten war zudem übersichtlich angeordnet.

Allerdings stellte der Stadtrechnungshof Wien fest, dass in einer versperrbaren Holzbaracke in diesem Revier rd. 90 l brennbare Flüssigkeit gelagert wurde, obwohl diese Baracke mangels flüssigkeitsdichtem Boden etc. für derartige Lagerungen nicht bestimmt war. In diesem Zusammenhang war zu bemerken, dass der erwähnte Lagerraum noch ausreichende Kapazität aufwies, um die in der Baracke angetroffenen brennbaren Flüssigkeiten aufzunehmen.

An die Magistratsabteilung 49 erging die Empfehlung, aus Sicherheitsgründen brennbare Flüssigkeiten ausnahmslos nur in den dafür bestimmten Lagerräumen zu lagern. Die Einhaltung dieser Bestimmung wäre von der Magistratsabteilung 49 im Zuge ihrer Aufsichtspflicht regelmäßig zu kontrollieren und gegebenenfalls zu dokumentieren.

5.6 Die Zufahrt in das Revier Obere Lobau ist über die Vorwerkstraße gegeben. Eine automatische Schrankenanlage sowie ein Fahrverbot mit Zusatztafel regeln die Zufahrt in das Grundwasserschutzgebiet. Dem Stadtrechnungshof Wien fiel in diesem Zusammenhang mehrfach auf, dass diese automatische Schrankenanlage, gleichgültig zu welchem Zeitpunkt, immer offen stand. Somit wäre ein ungehindertes Befahren des Grundwasserschutzgebietes durch Unbefugte jederzeit möglich gewesen.

Es erging an die Magistratsabteilung 49 die Empfehlung, die automatische Schrankenanlage in der Vorwerkstraße zumindest außerhalb der Dienstzeit der Forstverwaltung Lobau aus Sicherheitsgründen verschlossen zu halten.

5.7 Der Stadtrechnungshof Wien stellte weiters fest, dass in der Forstverwaltung Lobau am Gelände der Werkstätten im Revier Obere Lobau Arbeiten an privaten Kfz durchgeführt wurden. Ein diesbezügliches Gestattungsübereinkommen, welches derartige Arbeiten legitimieren würde, konnte nicht vorgelegt werden.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Magistratsabteilung 49, eine entsprechende Dienstanweisung zu erlassen, andernfalls dafür Sorge zu tragen, dass derartige Tätigkeiten unterbleiben.

5.8 Weiters fiel beim Augenschein auf, dass in der Forstverwaltung Lobau am Gelände des Reviers Obere Lobau mehrere private Kfz ohne amtliche Kennzeichen abgestellt waren. Die Zulassungsbesitzenden dieser privaten Kfz waren Mitarbeitende der Magistratsabteilung 49. Signifikant dabei war, dass das Abstellen dieser Kfz auf nicht befestigtem Untergrund bzw. direkt auf dem losen Erdboden erfolgte. Eventuelle Ölleckagen an diesen Kfz hätten somit ungehindert in das Erdreich eindringen können.

Darüber hinaus war zu bemerken, dass die abgestellten privaten Kfz nicht mehr für den öffentlichen Verkehr zugelassen waren, da die Prüfplaketten gem. § 57a KFG 1967 abgelaufen waren.

Auf Verlangen konnte dem Stadtrechnungshof Wien kein Gestattungsübereinkommen der Magistratsabteilung 49 vorgelegt werden, dass ein diesbezügliches Abstellen von privaten Kfz zulassen würde.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Magistratsabteilung 49, eine diesbezügliche interne Dienstanweisung zu erlassen.

6. Wahrnehmungen in der Forstverwaltung Lobau, Revier Donauinsel-Wohlfahrtsaufforstung

6.1 Der Stadtrechnungshof Wien führte mit Vertreterinnen bzw. Vertretern der Magistratsabteilung 49 einen Ortsaugenschein am Gelände der Forstverwaltung Lobau, Revier Donauinsel-Wohlfahrtsaufforstung, welches sich am Eingang zum Nationalpark Donau-Auen befindet, durch. In diesem Revier liegen die Obliegenheiten u.a. im Bereich der Wiederaufforstung neuer Wälder sowie in der Erhaltung des Erholungswaldes auf der Donauinsel. Teile der Donauinsel sind als Wasserschutz- und Schongebiete der Stadt Wien ausgewiesen.

Alle in diesem Revier in Betrieb stehenden Maschinen, von einfachen Holzspaltmaschinen bis hin zu Großtraktoren, zeigten sich technisch in Ordnung und betriebsbereit. Die Großgeräte unterlagen den wiederkehrenden Prüfungen gem. § 57a KFG 1967 und gem. § 8 AM-VO. Die Überprüfungsfristen wurden von der Magistratsabteilung 49 eingehalten, was keinen Anlass zur Kritik ergab.

6.2 Der Augenschein in einer Werkstätte sowie einem Lagerraum, in dem Schmiermittel gelagert wurden, ergab, dass diese Räume entsprechend gewidmet waren und die dort installierten Maschinen mit Bedacht auf deren Umweltverträglichkeit betrieben wurden.

6.3 Seitens des Stadtrechnungshofes Wien wurde jedoch wahrgenommen, dass am Gelände der Werkstätten im Revier Donauinsel-Wohlfahrtsaufforstung Arbeiten an einem privaten Kfz durchgeführt wurden. Ein diesbezügliches Gestattungsübereinkommen, welches derartige Arbeiten legitimieren würde, konnte nicht vorgelegt werden. Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Magistratsabteilung 49, eine entsprechende

Dienstanweisung zu erlassen, andernfalls dafür Sorge zu tragen, dass derartige Tätigkeiten unterbleiben, wie bereits unter Pkt. 5.7 empfohlen.

7. Wahrnehmungen in der Forstverwaltung Lobau, Revier Untere Lobau

7.1 Der Stadtrechnungshof Wien führte mit Vertreterinnen bzw. Vertretern der Magistratsabteilung 49 einen Ortsaugenschein in der Forsthütte Kühwörth am Gelände der Forstverwaltung Lobau, Revier Untere Lobau, durch. Diese Forsthütte der Magistratsabteilung 49 befindet sich zur Gänze in einem Wasserschutzgebiet.

7.2 Der Stadtrechnungshof Wien konnte sich davon überzeugen, dass sich das Areal in und um die Forsthütte in einem ordentlichen Zustand befand. Dies betraf auch den Bereich der Werkstätte, wo Arbeiten für die Wartung und Instandhaltung der kleineren tragbaren Holzbearbeitungsmaschinen vorgenommen wurden. Die Lagerung von trinkwassergefährdenden bzw. brennbaren Flüssigkeiten erfolgte in dafür vorgesehenen Behältnissen mit separaten Wannenböden. Daraus ergab sich kein Anlass zur Kritik.

7.3 Der Augenschein ergab weiters, dass eine abgestellte Traktorbaumaschine, eine sogenannte Astschere, Leckagen an der Hydraulik aufwies. Damit das Öl aus der undichten Stelle nicht ungehindert auf den Boden tropfte, wurde eine Ölauffangwanne unter diese Maschine gestellt. Nach Angaben der anwesenden Mitarbeitenden der Magistratsabteilung 49 stand diese Maschine dennoch in Verwendung.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Magistratsabteilung 49 noch vor Ort, diese Maschine nicht mehr weiter zu gebrauchen, sondern einer Reparatur zuzuführen.

7.4 Das Abstellen von Anhängern mit Kippfunktion bzw. eines Kompostverteilers fand im Freien am losen Erdboden am Gelände der Forsthütte statt (s. Abb. 3).

Abbildung 3: Anhänger mit hydraulischen Anbauten



Quelle: Stadtrechnungshof Wien

Hier musste der Stadtrechnungshof Wien feststellen, dass eine Undichtheit an der Hydraulik eines Anhängers mit der Betriebsnummer 0869-49 gegeben war und dass mineralisches Öl direkt und ungehindert ins Erdreich versickern konnte.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl noch vor Ort, die mit mineralischem Öl kontaminierte Erde umgehend abtragen und entsorgen zu lassen, was von der Magistratsabteilung 49 umgehend erledigt wurde.

In ihrer Vorschriftensammlung hat die Magistratsabteilung 31 über Arbeiten im Wasserschutzgebiet der Stadt Wien festgelegt, dass *Fahrzeuge, Baumaschinen und sonstige Geräte nur in das Wasserschutzgebiet verbracht werden dürfen, wenn sie sich im Hinblick auf die Reinhaltung des Grundwassers in einwandfreiem Zustand befinden*. Diese Vorschrift wurde der Magistratsabteilung 49 zur Kenntnis gebracht.

Der Magistratsabteilung 49 wurde empfohlen, künftig darauf zu achten, dass das Abstellen von Maschinen, welche trinkwassergefährdende Stoffe beinhalten, so stattfindet,

dass bei Auftreten von möglichen Undichtheiten keine Gefahr für die Umwelt davon ausgehen kann.

7.5 Dem Stadtrechnungshof Wien fiel auf, dass für die Betriebssicherheit erforderliche Sichtprüfungen auf Auffälligkeiten an den Maschinen in den internen Vorschriften nicht erfasst waren. Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Magistratsabteilung 49, vor, während und nach der Inbetriebnahme von Maschinen, welche trinkwassergefährdende Stoffe beinhalten und insbesondere in Wasserschutz- und Schongebieten der Stadt Wien im Einsatz stehen, unerlässliche Sichtprüfungen über mögliche Auffälligkeiten wie Leckagen abzuhalten und diese schriftlich zu dokumentieren. Diese Vorgangsweise wäre in einer Dienstvorschrift zu regeln.

7.6 Innerhalb des Grundwasserschutzgebietes der Stadt Wien wurden von der Magistratsabteilung 49 an mehreren Stellen mechanisch zu versperrende Metallschranken querend zu Forststraßen installiert. Damit soll zusätzlich zum bestehenden Fahrverbot erreicht werden, dass ein Befahren des Wasserschutzgebietes hintangehalten wird. Der Stadtrechnungshof Wien prüfte stichprobenartig zu sechs unterschiedlichen Zeiten zwischen Februar und Mai 2015, inwieweit diese Schrankenanlagen zumindest außerhalb der Dienstzeit versperrt waren. Keine einzige Schrankenanlage wurde dabei während des Beobachtungszeitraumes jemals versperrt vorgefunden.

Der Magistratsabteilung 49 wurde empfohlen, während der nach Betriebsschluss regelmäßig durchzuführenden Inspektionsfahrten durch die Lobau auch darauf zu achten, dass die Schrankenanlagen nur im unbedingt notwendigen Ausmaß geöffnet bleiben.

7.7 Von insgesamt fünf abgestellten privaten Kfz von Mitarbeitenden der Magistratsabteilung 49 am Gelände der Forsthütte Kühwörth war bei keinem einzigen Kfz hinter der Windschutzscheibe die Hinweistafel über eine Fahrerlaubnis in Wasserschutzgebieten der Stadt Wien angebracht. Auf Verlangen konnten jedoch diese Hinweistafeln dem Stadtrechnungshof Wien vorgelegt werden.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Magistratsabteilung 49, ihren Mitarbeitenden, welchen eine Ermächtigung für das Befahren von Wasserschutzgebieten der Stadt Wien mit privaten Kfz ausgestellt wurde, anzuweisen, diese in den in Rede stehenden Gebieten lesbar hinter der Windschutzscheibe anzubringen.

7.8 Arbeitnehmende sind gemäß ASchG verpflichtet, zum Schutz vor Gefahren für ihre Sicherheit oder Gesundheit bei der Arbeit, die persönliche Schutzausrüstung zu benutzen bzw. zu tragen. Dem Stadtrechnungshof Wien fiel auf, dass im Bereich der Unteren Lobau drei Mitarbeitende der Magistratsabteilung 49 gerade damit beschäftigt waren, mit einer Kreissäge, welche an eine Zugmaschine gekoppelt war, Holzstücke zu bearbeiten. Die Vorgaben des ASchG wurden dabei nicht von allen Mitarbeitenden eingehalten, da nur der Lehrling die vollständige Arbeitsschutzkleidung trug.

Insbesondere jener Mitarbeitende, welcher unmittelbar die Kreissäge bediente und durch beim Sägevorgang abplatzende Holzteile das größte Verletzungsrisiko trug, verzichtete vollständig auf seine persönliche Arbeitsschutzkleidung. Der dritte Mitarbeitende trug lediglich einen Gehörschutz. Einerseits widerspricht dieses Verhalten dem ASchG und andererseits unterblieb die Vorbildwirkung der ausbildenden Forstfacharbeiter gegenüber dem auszubildenden Lehrling der Magistratsabteilung 49.

Aus diesem Anlass wurde der Magistratsabteilung 49 empfohlen, ihren Mitarbeitenden, welchen das Hantieren mit Maschinen obliegt, die verpflichtende Einhaltung des ASchG durch Tragen der persönlichen Schutzausrüstung in Erinnerung zu rufen. Die Sicherstellung der Einhaltung des ASchG wäre im Weg der Dienstaufsicht zu gewährleisten.

8. Wahrnehmungen in der Forstverwaltung Hirschwang

8.1 Der Stadtrechnungshof Wien führte mit Vertreterinnen bzw. Vertretern der Magistratsabteilung 49 einen Ortsaugenschein in der Forstverwaltung Hirschwang durch. Die Forstverwaltung Hirschwang befindet sich in Reichenau an der Rax. Der Aufgabenschwerpunkt dieser Forstverwaltung liegt einerseits im Führen eines eigenen Sägewerkbetriebes und andererseits in der Erhaltung des Quellenschutzwaldes der I. Wiener Hochquellenleitung.

Der Stadtrechnungshof Wien konnte sich bei mehreren Stichproben davon überzeugen, dass die Maschinen für die Holzverarbeitung augenscheinlich in Ordnung und funktionsbereit waren.

8.2 Der Stadtrechnungshof Wien führte mit Vertreterinnen bzw. Vertretern der Magistratsabteilung 49 eine Besichtigung einer unmittelbar abgeschlossenen Baumernte im Quellenschutzwald der I. Wiener Hochquellenleitung im Revier Gahns der Forstverwaltung Hirschwang durch. Besonderes Augenmerk galt dabei, in welchem Zustand der noch bestehende Baumbestand und der Waldboden waren und ob insbesondere Verschmutzungen am Waldboden durch mineralische Öle von möglichen undichten Holzernemaschinen erkennbar waren.

Für diese Holzernearbeiten beauftragte die Magistratsabteilung 49 ein Unternehmen, welches in der Forst- und Landschaftspflege bereits genügend Erfahrung vorweisen konnte. Für den Holzabtransport aus dem besonders steilen und felsigen Gelände kam eine spezielle Seilzugkranmaschine zum Einsatz. Der Stadtrechnungshof Wien konnte sich bei diesem Ortsaugenschein davon überzeugen, dass durch den Einsatz dieser Maschinen der betroffene Waldboden mit Mineralölen oder dgl. augenscheinlich nicht verschmutzt wurde.

Darüber hinaus konnte sich der Stadtrechnungshof Wien bei diesem Ortsaugenschein davon überzeugen, dass die vorhandenen Schrankenanlagen im Quellenschutzgebiet verschlossen gehalten waren.

8.3 Die interne Vorschrift der Magistratsabteilung 31, Zl. MA 31-4523/79, Stand 2015, regelt, wie bereits erwähnt, das Abstellen von im Schutzgebiet eingesetzten Fahrzeugen, Ladegeräten und mobilen Maschinen, die trinkwassergefährdende Stoffe beinhalten. Demnach sind sie während der Zeit, in der sie nicht unmittelbar im Einsatz stehen, auf befestigten Flächen abzustellen.

Wie sich der Stadtrechnungshof Wien überzeugen konnte, wurde diese Regelung in dem in Rede stehenden Wasserschutz- und Schongebiet der Stadt Wien nicht durch-

gehend eingehalten. So fiel auf, dass schwere Arbeitsmaschinen für den Holztransport, welche nicht im Eigentum der Magistratsabteilung 49 standen, auch über das Wochenende hinweg direkt auf Almwiesen im Quellenschutzgebiet bei Knofeleben abgestellt waren (s. Abb. 4).

Abbildung 4: Abstellen einer Holztransportmaschine über das Wochenende



Quelle: Stadtrechnungshof Wien

Die Einschau des Stadtrechnungshofes Wien zeigte weiters, dass die Magistratsabteilung 49 die interne Regelung der Magistratsabteilung 31 betreffend das Abstellen von Gerätschaften, während sie nicht unmittelbar im Einsatz stehen, der externen Beauftragten vertraglich überbunden hatte.

Allerdings war diese Regelung im gemeinsamen Regelwerk der beiden Magistratsabteilungen (s. Pkt. 3.3) nicht enthalten. Daher war für den Stadtrechnungshof Wien nicht nachvollziehbar, inwieweit diese Regelung von der Magistratsabteilung 49 tatsächlich verpflichtend anzuwenden bzw. wie vorzugehen ist, wenn diese Regelung von einer bzw. einem Dritten nicht eingehalten wird.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Magistratsabteilung 49 mit der Magistratsabteilung 31 abzuklären, wie vorzugehen ist, wenn die interne Vorschrift der Magistratsabteilung 31, ZI. MA 31-4523/79 von einer bzw. einem Dritten nicht eingehalten wird. Weiters wäre das gemeinsame Regelwerk zu evaluieren und gegebenenfalls um einzelne Themen zu erweitern, die im Regelwerk noch nicht enthalten sind, wie etwa jene betreffend das Abstellen von Gerätschaften, während sie nicht unmittelbar im Einsatz stehen. In weiterer Folge wäre sicherzustellen, dass diese Regelungen eingehalten werden und diesbezügliche Dokumentationen darüber geführt werden.

8.4 Beim Augenschein fiel weiters auf, dass in der Forstverwaltung Hirschwang ein privates Kfz ohne amtliches Kennzeichen abgestellt war. Der Zulassungsbesitzer dieses privaten Kfz war ein Mitarbeitender der Magistratsabteilung 49. Signifikant war, dass das Abstellen dieses Kfz auf nicht befestigtem Untergrund bzw. direkt auf dem losen Erdboden erfolgte. Eventuelle Ölleckagen an diesem Kfz hätten somit ungehindert in das Erdreich eindringen können. Darüber hinaus war zu bemerken, dass das abgestellte private Kfz nicht mehr für den öffentlichen Verkehr zugelassen war, da die Prüfplakette gem. § 57a KFG 1967 abgelaufen war.

Auf Verlangen konnte dem Stadtrechnungshof Wien kein diesbezügliches Gestattungsübereinkommen der Magistratsabteilung 49 vorgelegt werden, dass ein diesbezügliches Abstellen von privaten Kfz der Mitarbeitenden der Magistratsabteilung 49 zulassen würde.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Magistratsabteilung 49, wie bereits unter Pkt. 5.8 dargelegt, eine diesbezügliche interne Dienstanweisung zu erlassen.

8.5 Die Magistratsabteilung 49 betreibt in der Forstverwaltung Hirschwang am Gelände ihres Sägewerkes und im Forsthaus Bürg, Revier Gahns, jeweils eine eigene Betriebs-tankstelle. Die beiden Betriebstankstellen mit einem gemeinsamen Fassungsvermögen von 6.500 l Dieseltreibstoff dienen ausschließlich zur Betankung aller Maschinen im Sägewerk, der Traktoren, der Hilfskraftfahrzeuge sowie der Dienstkraftwagen der Magistratsabteilung 49.

Im Zuge seiner Begehung in der Forstverwaltung Hirschwang mit Vertreterinnen bzw. Vertretern der Magistratsabteilung 49 führte der Stadtrechnungshof Wien auch einen Augenschein in der Betriebstankstelle Hirschwang durch.

Nach Angaben der Forstverwaltung Hirschwang können sich in diese Tankstelle 67 Mitarbeitende der Magistratsabteilung 49 mittels Schlüssel Zugang verschaffen. Eine in der Tankstelle aufliegende Dokumentation über die jeweiligen Entnahmemengen von Dieselmotorkraftstoff durch Mitarbeitende der Magistratsabteilung 49 wurde in die Prüfung des Stadtrechnungshofes Wien einbezogen.

Beachtlich war, dass rd. 75 l Dieselmotorkraftstoff in drei bereitgestellten Kanistern neben der Zapfsäule gelagert waren. Wie die Einschau weiters ergab, wurden von den Mitarbeitenden der Magistratsabteilung 49 über Entnahmen aus diesen Kanistern keine Eintragungen in der diesbezüglichen aufliegenden Dokumentation gemacht.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl daher, künftig ausnahmslos alle Kraftstoffentnahmen aus der betriebseigenen Tankstelle zu dokumentieren und die Manipulation mit Kanistern nur in Ausnahmefällen und unter Einhaltung des Vieraugenprinzips und der Dokumentationsanforderungen zu gestatten.

8.6 Der Stadtrechnungshof Wien führte mit Vertretern der Magistratsabteilung 49 eine Begehung der betriebseigenen Tankstelle im Revier Gahns beim Forsthaus Bürg durch. Dabei fiel auf, dass der Raum, wo der Dieselmotorkraftstofftank mit der Zapfsäule installiert ist, nicht entsprechend seiner Widmung verwendet wurde, da auch eine Propangasflasche unmittelbar neben dem Dieselmotorkraftstofftank gelagert wurde und dies ein erhebliches Sicherheitsrisiko darstellte.

Nach Aufforderung des Stadtrechnungshofes Wien veranlassten die Vertreter der Magistratsabteilung 49 die umgehende Entfernung der Propangasflasche.

Es erging daher an die Magistratsabteilung 49 die Empfehlung, die Räume in den Betriebstankstellen der Magistratsabteilung 49 nur entsprechend ihrer Widmung zu verwenden.

8.7 Der Stadtrechnungshof Wien führte ohne Vertreterinnen bzw. Vertreter der Magistratsabteilung 49 eine Begehung im Wasserschutz- und Schongebiet der I. Wiener Hochquellenleitung im Revier Gahns durch. Bei der unteren Brandstattwiese war ein Auftragnehmer der Magistratsabteilung 49 gerade damit beschäftigt, Arbeiten mit seiner Baumzugmaschine (Traktor mit Seilwinde) zu verrichten.

Dem Stadtrechnungshof Wien fiel auf, dass am Antriebsmotor dieser Maschine an zwei Stellen Ölleckagen erkennbar waren. Darüber hinaus waren manche elektrische Leitungen an dieser Maschine nur notdürftig geflickt.

Der technische Gesamtzustand dieser Zugmaschine war nach Auffassung des Stadtrechnungshofes Wien für einen einwandfreien Einsatz im Wasserschutz- und Schongebiet unzureichend.

Außerdem war gem. § 57a KFG 1967 die Frist für die erforderliche Begutachtung an dieser Maschine, welche auch für den öffentlichen Verkehr zugelassen war, seit über einem Jahr überzogen.

Aus Sicherheitsgründen empfahl der Stadtrechnungshof Wien der Magistratsabteilung 49 fernmündlich noch vor Ort, diese Maschine umgehend aus dem Wasserschutz- und Schongebiet der Stadt Wien entfernen zu lassen, was von der Magistratsabteilung 49 unverzüglich durchgeführt wurde.

8.8 Die Stadt Wien legt größten Wert auf den Einsatz von umweltfreundlichen Geräten und Maschinen. Dabei ist der ökologische Aspekt sowohl bei der Anschaffung als auch beim laufenden Betrieb ein zentrales Anliegen. Diese Anforderung an die Dienststellen der Stadt Wien muss auch für alle infrage kommenden Auftragnehmer gelten. Es dürfen daher nur jene Firmen in den Wasserschutz- und Schongebieten herangezogen

werden, wo der Nachweis über den einwandfreien technischen Zustand der eingesetzten Arbeitsmaschinen erbracht wurde.

Außerdem muss sich der Auftraggebende regelmäßig vor Ort beim Auftragnehmenden davon überzeugen, ob die in den Wasserschutz- und Schongebieten vom Auftragnehmenden eingesetzten Maschinen den geforderten ökologischen Aspekt erfüllen. Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Magistratsabteilung 49, die in Rede stehende Anforderung künftig in die diesbezüglichen Leistungsbeschreibungen der Ausschreibungen mit aufzunehmen und sich während des laufenden Betriebes von der Einhaltung dieser Anforderung zu überzeugen. Andernfalls wären von der Magistratsabteilung 49 Sofortmaßnahmen zu setzen, um die Wasserschutz- und Schongebiete der Stadt Wien nicht einer unnötigen Gefährdung durch Verschmutzung mit mineralischen Ölen bzw. Schmierstoffen auszusetzen. Dies ist von den damit befassten Mitarbeitenden der Magistratsabteilung 49 zu dokumentieren.

8.9 Seitens der Magistratsabteilung 49 wurde ihren Mitarbeitenden, welche in ihren dienstlichen Obliegenheiten Dienstkraftwagen lenken, die Dienstanweisung MA 49-263/2011, *Nutzung von städtischen Dienstkraftfahrzeugen* zur Kenntnis gebracht. Im Pkt. 8 geht hervor, dass *alle Fahrzeuge pfleglich bzw. mit größtmöglicher Sorgfalt zu behandeln sind.*

Bei seiner Begehung im Wasserschutz- und Schongebiet der Stadt Wien fiel dem Stadtrechnungshof Wien auf, dass ein Mitarbeiter aus dem Revier Gahns dieser Dienstanweisung nicht Rechnung trug. Er war mit dem Dienstkraftwagen mit der Betriebsnummer 1148-49 mit auffallend hoher Geschwindigkeit auf einer Forststraße des Wasserschutz- und Schongebietes unterwegs und hielt abrupt vor einem Rasthaus. Auf Nachfrage des Stadtrechnungshofes Wien konnte der Mitarbeiter keine nachvollziehbaren Gründe für die gewählte Fahrgeschwindigkeit nennen.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Magistratsabteilung 49, die Einhaltung der Dienstanweisung MA 49-263/2011, *Nutzung von städtischen Dienstkraftfahrzeugen* sicherzustellen. Dabei wäre insbesondere auf die Aspekte der Ökologie, Ökonomie sowie

der Umwelt in den Wasserschutz- und Schongebieten der Stadt Wien Bedacht zu nehmen.

9. Zusammenfassung der Empfehlungen

Empfehlung Nr. 1:

Der undichte bzw. schadhafte Anhänger mit der Betriebsnummer 0537-49 wäre vom losen Erdboden im Revier Obere Lobau zu entfernen bzw. einer Reparatur zuzuführen (s. Pkt. 5.3).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 49:

Die zuständige Forstverwaltung wurde bereits angewiesen, den schadhafte Anhänger mit der Betriebsnummer 0537-49 umgehend einer Reparatur zuzuführen.

Empfehlung Nr. 2:

Aufgrund einer unsachgemäßen Verwendung einer Arbeitsmaschine durch Mitarbeitende der Magistratsabteilung 49 wären die Mitarbeitenden mit der Handhabung diesbezüglicher Arbeitsmaschinen einer Nachschulung zu unterziehen (s. Pkt. 5.4).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 49:

Die Forstverwaltungen werden angewiesen, die Mitarbeitenden im Umgang mit Arbeitsgeräten (z.B. Kettensägen und andere) nachweislich nachzuschulen.

Empfehlung Nr. 3:

Brennbare Flüssigkeiten wären ausnahmslos nur in den dafür bestimmten Lagerräumen zu lagern. Die Einhaltung dieser Bestimmung wäre im Zuge der Aufsichtspflicht regelmäßig zu kontrollieren und gegebenenfalls zu dokumentieren (s. Pkt. 5.5).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 49:

Die Forst- und Gutsverwaltungen werden angewiesen, dass brennbare Flüssigkeiten ausnahmslos nur in den dafür bestimm-

ten Lagerräumen zu lagern sind und die Einhaltung dieser Bestimmung von den Revierleitenden bzw. Gutsverwaltenden regelmäßig zu kontrollieren und gegebenenfalls zu dokumentieren ist.

Empfehlung Nr. 4:

Es wäre sicherzustellen, dass Schrankenanlagen nur im unbedingt notwendigen Ausmaß geöffnet bleiben und zumindest außerhalb der Dienstzeit aus Sicherheitsgründen verschlossen gehalten werden (s. Pkte. 5.6 und 7.6).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 49:

Die Forstverwaltungen werden angewiesen, bestehende Schrankenanlagen im Verantwortungsbereich der jeweiligen Forstverwaltung auf tatsächliches Erfordernis zu überprüfen sowie Anlagen, deren Zweckmäßigkeit nach den Erfahrungen des täglichen Lebens nicht mehr gegeben ist, abzubauen und alle verbleibenden Anlagen außerhalb der Dienstzeit geschlossen zu halten.

Empfehlung Nr. 5:

Das Arbeiten an privaten Kfz in Werkstätten der Magistratsabteilung 49 wäre mit einer entsprechenden Dienstanweisung zu regeln (s. Pkte. 5.7 und 6.3).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 49:

Die Forst- und Gutsverwaltungen werden angewiesen, Arbeiten an privaten Kfz in Werkstätten der Magistratsabteilung 49 nicht zuzulassen. Ausnahmen können von den Leitenden der Forst- bzw. Gutsverwaltungen mit entsprechender Begründung genehmigt werden und sind zu dokumentieren.

Empfehlung Nr. 6:

Dass Abstellen von privaten Kfz von Mitarbeitenden der Magistratsabteilung 49 ohne amtliche Kennzeichen bzw. mit abgelaufener Prüfplakette gem. § 57a KFG 1967 wäre mit einer internen Dienstanweisung zu regeln (s. Pkte. 5.8 und 8.4).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 49:

Die Forst- und Gutsverwaltungen werden angewiesen, das Abstellen von privaten Kfz von Mitarbeitenden der Magistratsabteilung 49 ohne gültige Prüfplakette auf Grundflächen der Magistratsabteilung 49 ausnahmslos zu untersagen. Das Abstellen von privaten Kfz ohne amtliches Kennzeichen mit gültiger Prüfplakette kann von den Leitenden der Forst- und Gutsverwaltungen mit entsprechender Begründung genehmigt werden und ist zu dokumentieren.

Empfehlung Nr. 7:

Es wäre darauf zu achten, dass das Abstellen von Maschinen, welche trinkwassergefährdende Stoffe beinhalten, so stattfindet, dass bei Auftreten möglicher Undichtheiten keine Gefahr für die Umwelt davon ausgehen kann (s. Pkt. 7.4).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 49:

Die Forst- und Gutsverwaltungen in Wasserschutz- und Schongebieten werden angewiesen, die Mitarbeitenden nachweislich darüber zu belehren, Maschinen und Geräte, welche trinkwassergefährdete Stoffe beinhalten, nur so abzustellen, dass bei Auftreten möglicher Undichtheiten keine Gefahr für die Umwelt ausgehen kann.

Empfehlung Nr. 8:

Vor, während und nach der Inbetriebnahme von Maschinen, welche trinkwassergefährdende Stoffe beinhalten und insbesondere in Wasserschutz- und Schongebieten der Stadt Wien im Einsatz stehen, wären unerlässliche Sichtprüfungen über mögliche Auffälligkeiten wie Leckagen abzuhalten und diese schriftlich zu dokumentieren (s. Pkt. 7.5). Werden Leckagen festgestellt, sind diese Maschinen außer Betrieb zu nehmen und einer Reparatur zuzuführen (s. Pkt. 7.3).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 49:

Die bestehende Dienstanweisung der Magistratsabteilung 49 "*Nutzung von städtischen Dienstkraftfahrzeugen*" wurde bereits im Sinn einer verpflichtenden Sichtprüfung über mögliche Auffälligkeiten wie Leckagen und deren Dokumentation ergänzt. Die Forst- und Gutsverwaltungen werden angewiesen, bei festgestellten Leckagen die Maschinen außer Betrieb zu nehmen und einer Reparatur zuzuführen.

Empfehlung Nr. 9:

Die Mitarbeitenden der Magistratsabteilung 49, welchen eine Ermächtigung für das Befahren von Wasserschutzgebieten der Stadt Wien mit privaten Kfz ausgestellt wurde, wären anzuweisen, diese in den in Rede stehenden Gebieten lesbar hinter der Windschutzscheibe anzubringen (s. Pkt. 7.7).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 49:

Die Forst- und Gutsverwaltungen werden angewiesen, die Mitarbeitenden nachweislich darüber zu belehren, dass für Fahrten mit privaten Kfz in Wasserschutz- und Waldgebieten eine entsprechende Berechtigung lesbar hinter der Windschutzscheibe anzubringen ist.

Empfehlung Nr. 10:

Die verpflichtende Einhaltung des ASchG durch Tragen der persönlichen Schutzausrüstung wäre den Mitarbeitenden der Magistratsabteilung 49 in Erinnerung zu rufen. Die Gewährleistung dieser Verpflichtung wäre im Weg der Dienstaufsicht sicherzustellen (s. Pkt. 7.8).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 49:

Die Forst- und Gutsverwaltungen werden angewiesen, die Mitarbeitenden nachweislich über die verpflichtende Verwendung der persönlichen Schutzausrüstung zu belehren, diese Belehrung zu

dokumentieren und deren Einhaltung im Rahmen der Dienstaufsicht laufend zu überprüfen und durchzusetzen.

Empfehlung Nr. 11:

Es wäre mit der Magistratsabteilung 31 abzuklären, wie vorzugehen ist, wenn die interne Vorschrift der Magistratsabteilung 31, Zl. MA 31-4523/79 von einer bzw. einem Dritten nicht eingehalten wird. Weiters wäre das gemeinsame Regelwerk zu evaluieren und gegebenenfalls um einzelne Themen zu erweitern, die im Regelwerk noch nicht enthalten sind, wie etwa jene betreffend das Abstellen von Gerätschaften, während sie nicht unmittelbar im Einsatz stehen. In weiterer Folge wäre sicherzustellen, dass diese Regelungen eingehalten werden und diesbezügliche Dokumentationen darüber geführt werden (s. Pkt. 8.3).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 49:

Die Abklärung über die Vorgehensweise gemäß der internen Vorschrift der Magistratsabteilung 31, Zl. MA 31 - 4523/79, deren Evaluierung und gegebenenfalls eine entsprechende Erweiterung des gemeinsamen Regelwerkes wird im *"Arbeitskreis Quellenschutz"* der Magistratsabteilung 31 und Magistratsabteilung 49 erfolgen.

Empfehlung Nr. 12:

Alle Kraftstoffentnahmen aus der betriebseigenen Tankstelle wären künftig ausnahmslos zu dokumentieren und die Manipulation mit Kanistern nur in Ausnahmefällen und unter Einhaltung des Vieraugenprinzips und der Dokumentationserfordernisse zu gestatten (s. Pkt. 8.5).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 49:

Die Forst- und Gutsverwaltungen werden angewiesen darauf zu achten, dass alle Kraftstoffentnahmen aus betriebseigenen Tankstellen ausnahmslos zu dokumentieren sind. Die Manipulation mit Kanistern ist nur in Ausnahmefällen und unter Einhaltung des

Vieraugenprinzips zu gestatten und ist ebenfalls zu dokumentieren.

Empfehlung Nr. 13:

Die Räume der Betriebstankstellen der Magistratsabteilung 49 wären nur entsprechend ihrer Widmung zu verwenden (s. Pkt. 8.6).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 49:

Die Forst- und Gutsverwaltungen werden angewiesen, die Räume der Betriebstankstellen ausnahmslos nur entsprechend der Widmung zu verwenden und das zusätzliche Lagern und Abstellen von Materialien oder Gerätschaften, die nicht der Widmung entsprechen, zu unterlassen.

Empfehlung Nr. 14:

Aus ökologischen Gründen wären nur jene Firmen in den Wasserschutz- und Schongebieten heranzuziehen, wo der Nachweis über den einwandfreien technischen Zustand der eingesetzten Arbeitsmaschinen erbracht wurde. Die Einhaltung dieser Vorgabe wäre im Laufe des Betriebes sicherzustellen (s. Pkt. 8.8).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 49:

Die Forst- und Gutsverwaltungen in Wasserschutz- und Schongebieten werden angewiesen, nur jene Firmen zur Bearbeitung der Flächen in den Wasserschutz- und Schongebieten heranzuziehen, wo der Nachweis über den einwandfreien technischen Zustand der eingesetzten Arbeitsmaschinen und Geräte erbracht wurde. Die Einhaltung dieser Vorgaben ist im laufenden Betrieb sicherzustellen.

Empfehlung Nr. 15:

Die Einhaltung der Dienstanweisung MA 49-263/2011, *Nutzung von städtischen Dienstkraftfahrzeugen* wäre sicherzustellen (s. Pkt. 8.9).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 49:

Die Forstverwaltungen werden angewiesen, die Mitarbeitenden nachweislich über die verpflichtende Einhaltung der Dienstanweisung MA 49 - 263/2011, besonders im Zusammenhang mit angepasster Fahrgeschwindigkeit, zu belehren.

Der Stadtrechnungshofdirektor:

Dr. Peter Pollak, MBA

Wien, im April 2016